

Alternative Timeout-Möglichkeiten

Konzept

Vom Schulrat Degersheim

bewilligt an der Sitzung vom 8. Dezember 2009

und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2010

1. Ausgangslage	2
2. Alternative Timeout-Möglichkeiten.....	2
2.1. Rechtsgrundlage	2
2.2. Ziele - idealerweise	2
2.3. Umsetzung.....	2
2.4. Rahmenbedingungen	3
2.5. Betriebe.....	3
3. Überprüfung der Timeout-Beschulung in Uzwil.....	3

Mitglieder der Arbeitsgruppe
Holenstein Alois, Schulleiter Oberstufe
Koller Marcel, Schulrat
Kopp-Giger Esther, Schulrätin
Richner Fabienne, Schulsozialarbeit

1. Ausgangslage

Immer wieder kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler der Oberstufe disziplinarisch auffällig werden. Lehrpersonen und Schulleitung der Oberstufe ahnden Schülerpflichtverletzungen gemäss dem Stufenkonzept „Disziplinar-massnahmen in der Schulgemeinde Degersheim“. Die Erfahrung zeigt, dass die Disziplinar-massnahmen *Zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit, Schriftliche Beanstandung* und *Ausschluss von besonderen Anlässen* oft wenig Wirkung haben. Lehrpersonen und Schulleitung stellen fest, dass die Ursache für auffälliges bzw. störendes Verhalten bei einigen Schülerinnen und Schülern in einer Schulmüdigkeit und damit einer ausgeprägten Demotivation liegt. Diese Ursachen werden mit den genannten Massnahmen nicht beseitigt.

Es besteht die Möglichkeit, für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler einen Timeout-Aufenthalt von längstens drei Monaten in Uzwil anzuordnen. Dabei handelt es sich nicht um eine Disziplinar-massnahme, sondern um eine sonderpädagogische Massnahme. Dennoch wird diese Massnahme von den Schülerinnen und Schülern als „schwere Strafe“ empfunden. Seitens der Schulleitung wie auch des Schulrates wird diese Massnahme nur in Ausnahmefällen angeordnet. Zum einen wird die Schwelle zum Ergreifen dieser sonderpädagogischen Massnahme als hoch empfunden. Zum anderen sind das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und eine gute Prognose für die Wiedereingliederung in die Stammklasse vorausgesetzt. Und zuletzt ist die Massnahme mit relativ hohen Kosten verbunden. Vor diesem Hintergrund sind alternative Möglichkeiten für eine Auszeit von der Schule zu suchen, welche rascher, niederschwelliger, unbürokratischer und kostengünstiger zu realisieren sind.

2. Alternative Timeout-Möglichkeiten

2.1. Rechtsgrundlage

Art. 13 Bst. b^{bis} der Volksschulverordnung: Ausschluss vom Unterricht bis zu 3 Wochen.

2.2. Ziele - idealerweise

Ziele der Schule:

- Nachhaltige Entlastung der Klassensituation und der Lehrpersonen.
- Der Oberstufe stehen unterschiedliche Timeout-Möglichkeiten zur Verfügung.
- Eine Timeout-Zuweisung erfolgt bei Bedarf rasch, niederschwellig und unbürokratisch.
- Verbindungen zum örtlichen Gewerbe und zur örtlichen Industrie werden hergestellt.
- Das Bewusstsein der betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über mögliche Massnahmen und deren Folgen werden gefördert und erzielen damit eine präventive Wirkung.

Ziele für die Schülerin oder den Schüler

- Unterbrechung einer negativen Verhaltensspirale.
- Nachhaltige Verhaltensänderung und Verbesserung der Motivation.
- Die Schülerin oder der Schüler erkennt, dass auffälliges bzw. Fehlverhalten nicht nur im „geschützten“ Bereich der Schule sondern auch an einem Arbeitsort - also im „echten Leben“ - nicht toleriert wird.
- Die Schülerin oder der Schüler kommt zur Einsicht, dass „Lernen dürfen“ ein Privileg ist, welches auf die Berufswelt vorbereitet.

2.3. Umsetzung

Verschiedene Betriebe sind bereit, Schülerinnen und Schüler für eine bis drei Wochen in ein Praktikum aufzunehmen. Die Betreuenden sind in die Aufgabe eingeführt.

Das Verfahren für die Zuweisung wird formalisiert vorbereitet, so dass die Massnahme rasch umgesetzt werden kann.

Es wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt. Die Eltern haben Anspruch auf das rechtliche Gehör, müssen aber (im Gegensatz zur Timeout-Beschulung in Uzwil) mit der Massnahme nicht einverstanden sein. Im Rekursfall kommt die aufschiebende Wirkung zum Tragen.

Die Massnahme ist relativ kostengünstig.

2.4. Rahmenbedingungen

Für die Betreuungspersonen der Betriebe wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt.

Für die Durchführung eines Timeouts gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Ein Timeout dauert wenigstens eine und höchstens drei Wochen.
- Die Arbeitszeit wird vom Timeout-Betrieb bestimmt; sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere den Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
- Ein Einsatz im oder um die Schulhäuser wird möglichst vermieden.
- Der Schulrat bzw. das Schulratspräsidium beauftragt eine Vertretung der Schulsozialarbeit oder die zuständige Schulleitung als Kontaktperson für den Timeout-Betrieb.
- Die Betreuung wird mit einer Tagespauschale von Fr. 50.- bis 100.- (je nach Betreuungsaufwand) entschädigt.
- Die Schülerin oder der Schüler erhält keinerlei Entschädigung.
- Die Eltern übernehmen allfällig anfallende Kosten für die Verpflegung.
- Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern.¹
- Die Unfallversicherung ist Sache des Betriebes. Allfällige Kosten werden von der Schule übernommen.
- Erscheint die Schülerin oder der Schüler nicht zum vereinbarten Zeitpunkt im Timeout-Betrieb, informiert die Betreuungsperson nach einer Viertelstunde die Eltern und die Kontaktperson.
- Das Timeout kann infolge von Regelverstössen des Schülers oder der Schülerin oder aus anderen wichtigen Gründen seitens des Betriebes oder durch die Kontaktperson jederzeit abgebrochen werden. Eltern, Kontaktperson bzw. Betreuungsperson des Betriebes und das Schulratspräsidium werden unverzüglich informiert.

2.5. Betriebe

Vgl. Anhang; die Liste wird durch die Schulleitung der Oberstufe nachgeführt.

3. Überprüfung der Timeout-Beschulung in Uzwil

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Schule Degersheim die Möglichkeit der Timeout-Beschulung in Uzwil nur selten genutzt hat:

Die Gemeinde hat in einer Vereinbarung einen jährlichen Grundbetrag von rund Fr. 12'000.- zur Finanzierung der Timeout-Schule zugesichert (effektiv bezahlte sie aber in Jahren, in welchen keine Beschulung von Degersheimer Schülerinnen oder Schüler erfolgte, rund Fr. 15'000.-). Für jede Timeout-Woche einer Schülerin bzw. eines Schülers aus Degersheim ist ein Beitrag von Fr. 625.- zu entrichten. Die Timeout-Schule nimmt, sofern Plätze frei sind, auch Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertrags-Gemeinden auf. Für diese wird ein Wochensatz von Fr. 1'500 erhoben.

In den letzten Jahren wurde die Möglichkeit der Timeout-Beschulung wie folgt genutzt:

2005: keine

2006: 14 Wochen

2007: keine

2008: 7 Wochen

2009: 12 Wochen

¹ Fassung im Anschluss an die Schulratssitzung vom 23. Februar 2010

Mithin hat die Gemeinde Degersheim mit Vertrag je effektiv genutzte Woche folgende Beiträge entrichtet (Grundbeitrag und zusätzliche Beiträge):

2005: keine - Grundbeitrag 15'730.-

2006: 1'430.-

2007: keine - Grundbeitrag 14'130.-

2008: 2'390.-

2009: 1'650.-

Bezüglich der Timeout-Schule in Uzwil schlägt die Arbeitsgruppe vor, zuerst Erfahrungen mit der neu eingerichteten Schulischen Sozialarbeit und den vorstehend beschriebenen alternativen Timeout-Möglichkeiten zu sammeln. Nach der Erprobungsphase soll diskutiert werden, ob an der Vereinbarung festgehalten werden soll.

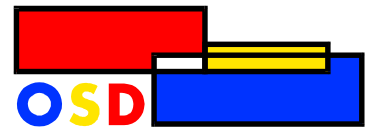
Anhang 1: Kontaktpersonen der Betriebe

Betrieb	Kontaktperson	Telefon
Wohn- und Pflegeheim Feldegg, Feldeggstrasse 6, 9113 Degersheim (Küche und Hauswartung)	Carlo Hirschhorn, Heimleiter	071 372 05 40 079 355 82 14
Bauernhof	Katharina und Ernst Zuberbühler, Selenwilen 644, 9113 Degersheim	071 371 12 46
Gebrüder Burtscher, Fensterbau	Markus Burtscher, Firmeninhaber	071 371 29 86
Lista AG	Gabriela Gehrig, Lehrlingsverantwortliche	071 388 92 14
Gemeinde, Bauamt	Christian Moser, Leiter Bauamt	071 372 07 76

Anhang 2: Zuweisungsverfahren

wer	was
Klassenlehrperson	<p>Dokumentiert bisherige Massnahmen zur Verbesserung der Selbst- und Sozialkompetenz.</p> <p>Informiert frühzeitig Schulleitung und Eltern über die schwierige Situation.</p> <p>Bezieht weiterer Fachpersonen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulischer Heilpädagoge / Schulische Heilpädagogin - Schulische Sozialarbeit (SSA) - ggf. SPD-Anmeldung - ggf. Krisenintervention
Schulleitung	<p>Kontrolliert die bisher getroffenen Massnahmen.</p> <p>Informiert den Schulrat.</p> <p>Lässt sich von der Schulischen Sozialarbeit (SSA) beraten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Platzierung im Timeout - Elterngespräch / Elterninformation zusammen mit der SSA - Einladung zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) für die Eltern
SSA	<ul style="list-style-type: none"> - Sucht einen geeigneten Timeout-Platz in Absprache mit der Schulleitung - Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kontaktperson des Timeout Betriebes
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag an den Schulrat bzw. das Schulratspräsidium (für Präsidialbeschluss) - Meldung an die SSA
Schulrat bzw. Schulratspräsidium Degersheim	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid über den Antrag unter Einbezug des rechtlichen Gehörs - Schriftliche Benachrichtigung der Eltern über den Entscheid und Timeout-Platzierung (Formular), wenn Platzbestätigung durch SSA erfolgt ist
Platzierung	ab diesem Zeitpunkt möglich, sofern Eltern kein Rechtsmittel erheben, sonst aufschiebende Wirkung
SSA	<p>Begleitung des Jugendlichen während des Timeouts, evtl. Besuch des Timeout Betriebes</p> <p>Bei Abbruch des Timeouts sucht SSA in Absprache mit der Schulleitung nach einer Lösung</p>
SSA, Lehrperson, Eltern, Kontaktperson Betrieb und Schulleitung	Abschlussgespräch / Wiedereinstieg in die Schule ggf. mit Begleitmassnahmen

Informationen „Timeout Degersheim“



Angaben Timeoutplatz

Betrieb	
Dauer	
Arbeitszeiten	
Kontaktperson	
Telefon	
E-mail	

Angaben Schüler / Schülerin

Name / Vorname	
Klasse	
Adresse	
Eltern	
Telefon	
E-mail	
Besonderes	
Versicherung Unfall + Invalidität	Die Versicherung ist Sache der Eltern

Angaben Kontaktperson Schule

Name Vorname	
Funktion	
Telefon	
E-mail	

Anhang 3 Jugendarbeitsschutz

Arbeitsgesetz

Jugendliche Arbeitnehmer

Art. 29

¹ Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

² Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben.

³ Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

⁴ Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

Art. 30

¹ Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:

a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;

b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.

³ Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 31

¹ Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

² Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.

³ Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.

⁴ Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

Art. 32

¹ Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.

² Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.de.pdf>

Verordnung 5

zum Arbeitsgesetz

(Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

vom 28. September 2007 (Stand am 1. Januar 2008)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

(Art. 29 Abs. 1 und 2 ArGV)

Diese Verordnung regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

Art. 2 Verhältnis zum Arbeitsgesetz

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten das Arbeitsgesetz und dessen übrige Verordnungen.

Art. 3 Anwendung des Arbeitsgesetzes auf bestimmte Betriebsarten (Art. 2 Abs. 3 und 4 Abs. 3 ArGV)

¹ In Betrieben mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion ist das Arbeitsgesetz anwendbar auf Jugendliche in der beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) (berufliche Grundbildung).

² In Familienbetrieben ist das Arbeitsgesetz auf jugendliche Familienangehörige anwendbar, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigt werden.

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten

Art. 4 Gefährliche Arbeiten

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.

² Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.

⁴ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 16 Jahren insbesondere in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Es legt die notwendigen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fest.

⁵ Darüber hinaus kann das SECO im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist.

Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

² Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. Diese Beschäftigung ist zulässig im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder von Programmen, die zur Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

Art. 6 Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

Art. 7 Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

¹ Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

² Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für Tätigkeiten nach Absatz 1 muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig.

Art. 8 Leichte Arbeiten

(Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4–7 gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt. Sie dürfen namentlich beschäftigt werden in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

3. Abschnitt:

Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren

(Art. 30 Abs. 3 ArG)

Art. 9

¹ Können Jugendliche unter 15 Jahren nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen.

² Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet.

4. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit

Art. 10 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit von Jugendlichen unter 13 Jahren

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche.

Art. 11 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren

(Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche;
- b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

Art. 12 Ausnahmegewilligung für Nachtarbeit

(Art. 17 Abs. 5 und 31 Abs. 4 ArG)

¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist, um:
 1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

² Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeit.

³ Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu zehn Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 13 Ausnahmegewilligung für Sonntagsarbeit

(Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:
 1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
 2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

² Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann in einer der vom EVD nach Artikel 14 festgelegten Branchen und im dort zugelassenen Umfang auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligt werden.

³ Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit kann die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern in einer der vom EVD nach Artikel 14 Buchstabe a festgelegten Branchen jeden zweiten Sonntag bewilligt werden.

⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 14 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

(Art. 31 Abs. 4 ArG)

Das EVD legt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 nach Konsultation der Sozialpartner fest:

- a. für welche beruflichen Grundbildungen keine Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 notwendig ist;
- b. den Umfang der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Art. 15 Ausnahme vom Verbot der Abend- und Sonntagsarbeit

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 31 Abs. 4 ArG)

¹ Jugendliche dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden.

² In Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten nach Artikel 25 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2005 zum Arbeitsgesetz dürfen Jugendliche ausserhalb der Berufsbildung an 26 Sonntagen pro Kalenderjahr beschäftigt werden. Die Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.

Art. 16 Tägliche Ruhezeit

(Art. 31 Abs. 2 ArG)

1 Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

2 Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Art. 17 Überzeitarbeit

(Art. 31 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

² Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

5. Abschnitt: Ärztliches Zeugnis

(Art. 29 Abs. 4 ArG)

Art. 18

¹ Das EVD kann nach Einholung des Gutachtens der Eidgenössischen Arbeitskommission die Arbeiten bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der oder die Jugendliche für die vorgesehene Arbeit mit oder ohne Vorbehalt geeignet ist.

² Weitergehende kantonale Vorschriften über die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses oder einer ärztlichen Untersuchung bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: Pflicht des Arbeitgebers zur Information und Anleitung

(Art. 29 Abs. 2 ArG)

Art. 19

¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

² Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

7. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der Behörden**Art. 20 Eidgenössische Arbeitskommission**

(Art. 29 Abs. 3 und 43 Abs. 2 ArG)

Die Eidgenössische Arbeitskommission überprüft alle fünf Jahre die Departementsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.

Art. 21 Zusammenarbeit zwischen dem SECO, dem BBT und der SUVA

¹ Das SECO, das BBT und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) arbeiten für alle Fragen der Gesundheit und der Sicherheit von Jugendlichen in Ausbildung zusammen.

² Das BBT konsultiert das SECO bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und Bildungspläne.

³ Das SECO konsultiert das BBT bei der Ausarbeitung der Departementsverordnungen nach den Artikeln 4 Absatz 3 und 14.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

...

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Versicherungsschutz

Die Versicherung für Unfall und Invalidität ist Sache der Eltern.

(Gemäss Auskunft der SUVA übernimmt die Versicherung keine Unfallkosten, da es sich um einen Beschulungsanlass handelt; kein Praktikum, kein Berufsfindungsprozess, keine Berufsausübung).²

² Fassung nach der Schulratssitzung vom 23. Februar 2010